

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/14 B

L 9 AL 110/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 19/09 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Leitherer
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März
2013 - L 9 AL 110/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsantrages nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch über die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg) ab 5.4.2007, insbesondere über die fiktive Berechnung des Alg gemäß § 132 Sozialgesetzbuch Drittes Buch idF vom 23.12.2003.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.3.2013, der seinem Bevollmächtigten am 2.4.2013 zugestellt worden ist, "Revision bzw. Beschwerde über die Nichtzulassung des Revision" eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Weiterhin beantragt er "vorsorglich die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechts-Stand", da ihm der Beschluss "erst mit dem Tag der Zustellung am 19.12.2013 bekannt gemacht wurde".
- 3 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 2.5.2013 abgelaufenen Frist eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 S 1 SGG). Sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG), obwohl der Kläger auf diese Erfordernisse in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen wurde.
- 4 Der ebenfalls gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) ist abzulehnen, da der Kläger weder glaubhaft gemacht hat noch sonst ersichtlich ist, aus welchen Gründen er ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte, die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht zu erheben oder rechtzeitig einen Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu stellen. Ausweislich der Akten ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 2.4.2013 eine Ausfertigung des Beschlusses vom 22.3.2013 gegen Empfangsbekennnis wirksam zugestellt worden (§ 73 Abs 6 S 6 SGG). Anhaltspunkte für eine zeitlich später erfolgte Zustellung oder eine unverschuldete Fristversäumung liegen nicht vor.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

